

SE Menschenrechte im Kulturvergleich

Uni Wien, WS 01/02

Ralf Drack

Der Big Brother in der abendländischen Zivilisation Anspruch und Wirklichkeit der Grundrechte in Österreich

Einleitung	2
Wer oder was ist der Big Brother ? - Versuch einer Definition	3
Zum Verhältnis zwischen Big Brother und Grundrechten	4
Individualrechte.....	4
Über die Legitimität/Illegitimität staatlicher und nationaler Autorität.....	5
Der BB in der abendländischen Geschichte	6
Grund- und Freiheitsrechte in Österreich und Europa	8
Geschichte.....	8
Aktuell.....	9
Datenschutzgesetz.....	10
Gesetzliche Grundlagen des BB im Staate Österreich	11
Sicherheitspolizeigesetz.....	11
Verhaftungen aus eigenem Antrieb.....	11
Militärbefugnisgesetz.....	12
Telekommunikationsgesetz.....	12
Diskussion.....	13
Big Brother live	13
Resümee	14
Literatur.....	17

Einleitung

Gibt es in der europäischen Zivilisation einen „Big Brother“ oder handelt es sich dabei bloß um eine Fiktion der Literatur, um ein neues Sendungsformat oder um ein kurzlebiges Modewort.

Ich meine, dass es ihn gibt, zweifelsohne in der Literatur, mit Sicherheit aber auch in Geschichte und Gegenwart.

Die Metapher „Big Brother“ verwende ich in der vorliegenden Arbeit als Hilfskonstrukt für seine unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Realität. Es ist nicht immer eindeutig auszumachen, wo der Big Brother auftaucht, sein wandelndes Gesicht hat jedoch in der europäischen Zivilisation eine gewisse Tradition und einen mehr oder weniger festen Platz. In der Kirche, im Staat, in der Gesetzgebung, in der Verwaltung, auf der Straße, in den Köpfen der Menschen, ... Es bleibt die Frage im Raum stehen: Wie ist er dorthin gekommen?

Grundlegend für die Thematik dieser Arbeit ist die Idee von der Autonomie des Subjekts. Der mündige Mensch als Individuum, als Subjekt ist ein Produkt der Aufklärung. Die Mündigkeit als angestrebtes Ideal setzt dabei die Autonomie des Subjekts voraus, die in den Grund- und Freiheitsrechten einen wesentlichen Ausdruck fand und findet. Da es sich bei den in den europäischen Demokratien in der Regel verfassungsmäßig verankerten Grund- und Freiheitsrechten um keine anthropologischen Grundkonstanten sondern um normative Sätze handelt, müssen sie von der Gesellschaft in einem fortlaufenden Prozess akzeptiert und gelebt werden.

Was zweifelsohne nicht immer der Fall ist.¹ Der BB spricht dem Subjekt seine Autonomie ab und tritt ihm mit Überwachung und Repression entgegen. Dabei nimmt der Staat eine ambivalente Rolle ein. Auf der einen Seite hat er – im Dienste der Gemeinschaft – das Individuum in seinen (Grund)rechten zu schützen. Mit derselben Argumentation greift er andererseits in diese Rechte ein. In der vorliegenden Arbeit werde ich mich deshalb mit Geschichte und Aktualität der Grund- und Freiheitsrechte auf der einen Seite beschäftigen, und auf der anderen Seite der Frage nach den realen - und legitimen? - Einschränkungen dieser Rechte nachgehen. Es soll der Frage nachgegangen werden, in wie weit sich die Gesellschaft

bereits wieder von der aufklärerischen Idee des autonomen Subjekts verabschiedet bzw. in wie weit sich das autonome Subjekt überhaupt entwickelt hat. Für das SE Menschenrechte im Kulturvergleich will diese Arbeit als ein Beitrag verstanden werden, der den Blick auf die westliche Kultur und Identität wirft, nicht zuletzt auch mit der Intention, die westlichen – mitunter überheblichen – Positionen der Universalismuskussion damit in einen entsprechenden Rahmen zu stellen.

Frei nach dem Motto: Wer frei von Schuld ist, der werfe den ersten Stein ...

Wer oder was ist der Big Brother ? - Versuch einer Definition

Die wohl berühmteste literarische Verarbeitung des Big Brother Motivs stellt George Orwells negative Utopie "1984" dar. In diesem Roman entwirft Orwell eine Gesellschaft der totalen Überwachung. Neben der Überwachung aller „Bürger“ durch ein flächendeckendes Kamerasystem, das vom BB auch zur Nachrichten- und Instruktionsübermittlung eingesetzt wird, übt der BB mit Hilfe seiner Institutionen die totale Herrschaft über die kulturelle Produktion (z.B. Sport als Ertüchtigung, Propagierung von Feindbildenden), die Medien, die Geschichtsschreibung, ja selbst über die Sprache („Neusprech“) aus. Abweichungen wie eigenständiges Denken, selbstbestimmtes Handeln und die damit verbundene Privatheit werden mit Folter und Psychoterror beantwortet und enden mit Anpasstheit oder Tod des Abweichlers. Grund- und Freiheitsrechte existieren in dieser Gesellschaft nicht. Der Status des „politischen Gemeinwesens“ wird vollständig durch den BB – den großen Bruder oder frei nach Freud: das unumstößliche Gesetz des allmächtigen Vaters als Machtdemonstration im Kampf um das „gemeinsame Interesse“ (die Gesellschaft, die Mutter) – bestimmt.

George Orwells Roman umreißt sehr genau Ziel und Mittel des BB:

- Totale Kontrolle aller Menschen und damit letzten Endes die Auflösung von Individualität.
- Durchdringung aller gesellschaftlichen und persönlichen Belange durch die institutionalisierte Überwachung als Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Wesentliche Merkmale des absoluten BB sind seine Totalität und Unnahbarkeit. Seine höchste Stufe führt zu jedweger Entpersonifizierung, zur Auflösung in der totalen und

¹ Siehe Klagen vor dem Verfassungsgerichtshof.

verselbständigten (Kontroll- und Überwachungs)Institution. Der Mensch wird damit zur Maschine.²

Beim BB geht es immer um Einschränkungen der Autonomie des Subjekts unter Einsatz der Mittel der Überwachung und Repression, es geht um den Angriff auf die Freiheit und Individualität des *Individuums*, um die Negation all dessen, was das Individuum ausmacht. Nach meinem Verständnis gibt es den BB in verschiedenen Stufen; zumindest in einer abgeschwächten Form taucht er in jeder westlichen Demokratie auf und zieht sich wie ein roter Faden durch die abendländische Kultur (siehe das Kapitel „Der BB in der abendländischen Geschichte“).

Zum Verhältnis zwischen Big Brother und Grundrechten

Individualrechte

Die im vorigen Kapitel definierten Merkmale des BB torpedieren von den Grundrechten in erster Linie die Gruppe der Individualrechte. Der totale - und fiktive - BB setzt alle Individualrechte außer Kraft. Am stärksten richtet er sich gegen das Grundrecht des *Schutzes der Privatsphäre* sowie in weiterer Folge gegen den *Schutz der persönlichen Freiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit*.³ Meiner Meinung nach wäre allerdings darüber zu diskutieren, ob nicht der Schutz der persönlichen Freiheit ebenso stark bedroht wird wie der Schutz der Privatsphäre, da es sicher Menschen gibt, die sich allein schon aufgrund der Tatsache der Überwachung nicht mehr frei fühlen können. Dem steht jedoch die rechtliche Definition entgegen, welche nach *Morscher* unter *Schutz der persönlichen Freiheit* einen „Schutz der physischen, 'körperbezogenen'“

² Dass diese „Utopie“ durchaus reale Ängste und Befürchtungen innerhalb der westlichen Zivilisation widerspiegelt, zeigt auch ihre vielfältige literarische Verarbeitung. Zur Zeit der sich entwickelnden Massengesellschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind als Beispiele anzuführen: Fritz Langs „Metropolis“, Alfred Döblins „Berge, Meere und Giganten“, Rudolf Brunngrabers „Karl und das 20. Jahrhundert“, usw. Auch heute noch wird das BB-Thema massenwirksam bearbeitet, z.B. in Hollywoodproduktionen wie „Total Recall“ oder dem Medienthriller „Truman Show“. Ihnen allen ist als Thema die Ausgeliefertheit und Auflösung des Individuums in einer Kontroll- und Überwachungsgesellschaft gemeinsam.

³ Als Folge der Anschläge vom 11. September 2001 auf das WTC erließ die BRD einen Erlass, demzufolge bestimmte Religionszugehörigkeiten nunmehr als Untersagungsgrund für die Bildung eines Vereins herangezogen werden können. Hat der BB genügend Daten, so kann er mitunter ein Verbot über kulturelle Tätigkeiten aussprechen, Straffälligkeit muss dabei noch nicht einmal vorliegen. Auch die sog. „präventive Gefahrenforschung“ geht in diese Richtung.

Freiheit im Sinne des Freiseins vor Verhaftung, Anhaltung und ähnlichen Beschränkungen“⁴ versteht.

Diese Grundrechte sind im Staatsgrundgesetz (StGG) v. 1867 und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschrieben und stehen in Österreich im Verfassungsrang. Wichtig ist dabei, dass sie nicht nur für Staatsbürger sondern – zumindest prinzipiell – für alle Menschen gelten (sollten). Wenngleich sie durch zahlreiche Artikel Einschränkungen erfahren. (Siehe das Kapitel *Grund- und Freiheitsrechte in Österreich*)

Über die Legitimität/Illegitimität staatlicher und nationaler Autorität

Bedrohung, Einschränkung bis hin zur Demontage von Individualrechten - also den Rechten des Individuums als autonomen Subjekt - sollen hier im Lichte einer gesellschaftlichen Bestandsaufnahme betrachtet werden.

Dabei muss immer mitgedacht werden, in welchem Verhältnis gesellschaftliche Realität und geschichtliche Bedingtheit zueinander stehen. Die Analyse und Bewertung dieses Verhältnisses und seiner Voraussetzungen erscheint mir auch zentral für die Bewertung der Frage nach der berühmten und viel diskutierten *universellen Gültigkeit* gesellschaftlicher Normen und Konzepte und den sich daraus abgeleiteten Postulaten bis hin zu den Befehlen (mit Sanktionierungsmaßnahmen bei Nichtbefolgung) für jeweils andere Kulturen und Zivilisationen.

Die Entwicklung der westlichen Gesellschaft ist spätestens seit dem 18. Jhd. weitgehend eine Geschichte nationaler Rechtsstaaten, respektive parlamentarischer Demokratien. Jeder Staat reklamiert für sich die höchste Autorität in „gesellschaftlichen“ Belangen und reguliert auf der Grundlage der Verfassung und – der i.d.R. parlamentarisch legitimierten - Gesetze das gesellschaftliche Leben.

Zu den Grundaufgaben des Staates gehört die Gewährleistung eines „gewünschten“ Maßes an Ordnung und Sicherheit, um den Staatsbürgern einen Raum „friedlichen“ Zusammenlebens zu eröffnen.⁵

⁴ Morscher (1990), S. 3.

⁵ Über die Ziele staatlichen Vorgehens wären noch genauere Ausführungen notwendig. Mit Sicherheit ist „Friede“ vor allem eine ideelle Wunschvorstellung. Der Staat agiert aber in einem ökonomischen Raum und verfolgt meiner Meinung nach vielmehr Ziele der Machterhaltung und wertschöpfenden Produktivität.

Bei den hier unter Anführungsstrichen gesetzten Begriffen „gesellschaftlich“, „gewünscht“ und „friedlich“ lässt sich bereits die Problematik für das autonome Subjekt im Verhältnis zum Staat verdeutlichen. Der Staat als Abstraktum relativiert tendenziell die Idee vom autonomen Subjekt, da er höchste Autorität beansprucht und obige Begriffe letzten Endes mit Sinn zu füllen trachtet. Für die Beantwortung der Legitimität autoritärer Eingriffe in diese - eigentlich durch das Volk (demos) zu regelnde - Belange ist erstens der Prozess und die Funktionsweise der Entscheidungsfindung (also die parlamentarische Demokratie) zu betrachten und auf seine demokratische Leistung im Sinne der Idee von autonomen Subjekten zu beurteilen. Zweitens sind die Konsequenzen in der Praxis, die sich aus diesem Autoritätsmonopol für die Individuen ergeben, zu beurteilen.

Der BB in der abendländischen Geschichte

Seinen ersten großen und folgenschweren Auftritt hielt der BB zweifelsohne mit der Praxis der Inquisition ab dem 11. Jahrhundert, als die Kirche im Verbund mit den feudalen Mächten dazu überging, einen systematischen Feldzug gegen jede Form der Abweichung und Emanzipation zu führen. Alles, was sich gegen ihre dogmatische Glaubenslehre richtete - für die sie universelle Gültigkeit beanspruchte - wurde mit dem Ziel der Eliminierung bekämpft. Die Inquisition beschränkte sich dabei aber keineswegs nur auf Häretiker, sondern praktizierte eine viel weiterreichende regelrechte Jagd auf sog. „Ketzer“, unter denen sie jene Personen verstand, die sich aus der Sicht der Inquisitoren zu weit in den Dunstkreis des Abweichenden, Untugendhaften, Ausschweifenden, Anderen oder einfach nur Unerklärlichen begeben hatten. Die Inquisition erfüllte damit die Funktion eines sozialmoralischen Disziplinierungsprogrammes, das sich zum Ziel gesetzt hatte, alle Formen der antiautoritären Kritik und „undogmatischen“ Lebensweise mit härtesten Strafen und Züchtigungen zu beantworten. Sie richtete sich damit auch gegen die im Entstehen befindlichen sozialrevolutionären Bewegungen der Armen, Entrechteten oder sich von der Kirche Lösenden. Es war dies die religiös-intolerante Antwort auf die grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die sich bei großen Teilen der Bevölkerung in einem neuen Selbstbewusstsein und Autonomiestreben niederzuschlagen begonnen hatte. Mit ihren „Hexenprozessen“ entwickelte die Inquisition vom Beginn des 2. Jahrtausend bis in die Neuzeit herauf ausgefeilte Methoden der Verhörtechnik unter Einsatz von Psychoterror und körperlicher Folter mit dem

Ziel der Überführung und Bestrafung und dem Resultat der Kriminalisierung und Vernichtung. Sie erwies sich damit als ein Vorläufer der Polizei und Strafanstalten.⁶

In der Epoche der Aufklärung konnte die Idee vom autonomen Subjekt ihren ersten großen Sieg gegen das absolutistische System erringen. Ein Katalog von naturrechtlich begründeten und universell gültigen Grund- und Freiheitsrechten wurde proklamiert: wie zum Beispiel das Grundrecht auf Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder der Schutz der persönliche Freiheit und der Privatsphäre.

In dem Glauben an Überwindung des sog. finsternen Mittelalters durch Proklamation der Menschenrechte und weiterer Neuerungen wie Pressefreiheit und parlamentarischer Demokratie als Staatsform, gab sich das liberale Bürgertum aber einer Illusion hin. Das überwunden Geglaubte war noch lange nicht vollständig überwunden und hatte zum Teil nur seine Kleider gewechselt. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele:

Die aufstrebenden Naturwissenschaften - mitsamt ihren Kategorisierungsbestrebungen und hierarchischen Denkkategorien – führten zu einer neuen Form der Überwachung des Menschen, die wieder in Diskriminierung und Aussonderung gipfelte. Diesmal auf der Basis der menschlichen Körper und ihrer Herkunft, so zum Beispiel in den rassenhygienischen Theorien gegen Ende des 19. Jhd sowie den interventionistischen Pathologisierungspraktiken der Medizin.

Der BB hatte durchaus nicht an Boden verloren sondern sich in Gestalt bürokratischer Verwaltungsapparate zu institutionalisieren begonnen. Gefängnisse, Altenheime und Psychiatrische Anstalten entstanden für die nicht der Norm Entsprechenden. Kapitalistische Verwertungsprozesse spielten dabei eine nicht unwesentliche Rolle. Gleichzeitig wurde die Kontrolle der Gesellschaft auch - wie bereits erwähnt - auf die Ebene der Körper der Menschen ausgedehnt, indem ein Rassensystem konstruiert wurde, dass nach dem Prinzip „divide et impera“ auch als Herrschaftsinstrument gegenüber den sozialen - v.a. ökonomisch bedingten - Konflikten eingesetzt werden konnte. Ein perfekter funktionierendes Überwachsinstrument als der bloße Blick auf den Körper (hier vor allem das Gesicht und die Kultur) war - zumindest damals - wohl kaum realisierbar.

⁶ Vgl. dazu auch das Kapitel *Niedergang der Inquisition und Nachwirkungen* in: Armanski (1998), S. 143ff.

Wohin diese Kontrolle und Diskriminierung führte, zeigte das nationalsozialistische Herrschaftsregime mit seinen Kennzeichnungs- und Kriminalisierungspraktiken v.a. gegenüber Juden (Judenstern, Hinweistafeln, etc.) - letzten Endes zum Zweck der Administrierung einer industriell durchgeführten Massenvernichtung.

Aber auch heute noch sichert sich der BB - allerdings auf viel subtilere Weise - die Kontrolle und Herrschaft über seine „Schäfchen“. Viele seiner Aktivitäten werden dabei akzeptiert und mitunter sogar schon als Service und Dienstleistung im Auftrag der „öffentlichen Sicherheit“ gutgeheissen und grundlegend mißverstanden. Der Abbau von Grundrechten - und Grundprinzipien wie jenem der Gewaltenteilung - scheint heute kaum auf Widerspruch zu stoßen.⁷

Grund- und Freiheitsrechte in Österreich und Europa

Geschichte

Die Geschichte der schriftlichen Festlegung der Grundrechte geht in Österreich auf das Revolutionsjahr 1848 zurück und zeigte sich beeinflusst von der *Bill of Rights of Virginia* (1776) der nordamerikanischen Siedler sowie der *Erklärung der Menschenrechte und Bürgerrechte* in Frankreich (1789). Wie in diesen ersten Menschenrechtsproklamationen so ging es auch in Österreich um den Schutz des Individuums vor dem Zugriff - v.a. staatlicher - Autorität und Gewalt. Den ersten systematischen Grundrechtskatalog stellt das *Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* aus dem Jahre 1867 dar, in dem auch schon der *Schutz der persönlichen Freiheit* festgeschrieben wurde. 1919 entstand die erste österreichische Verfassung, in die man den Grundrechtskatalog von 1867 im Wesentlichen übernahm. Die Jahre 1934-1945 stellten durch den austrofaschistischen Ständestaat und den darauffolgenden Nationalsozialismus einen radikalen Bruch mit der liberalen Idee der Menschenrechte dar. Die Grundrechte wurden eliminiert und traten erst wieder mit dem Staatsvertrag von 1955 in Kraft.

⁷ Stichwort „Nationaler Sicherheitsrat“ in Österreich, aber auch EU-weit: Zusammenrücken von Justiz-, Innen-, Außen- u. Verteidigungsministern, und seit kurzem auch mit Beteiligung der militärischen Geheimdienste.

1958 trat Österreich der *Europäischen Menschenrechtskonvention v. 1950 (EMRK)* bei und erhob sie 1968 in den Verfassungsrang.

Aktuell

Relevante juristische Festschreibungen, die in Österreich den Schutz der Individual- und Freiheitsrechte regeln sind demnach:

- **Staatsgrundgesetz von 1867 (BVG, RGBl.Nr. 142/1867)**
Art 2: Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz, Art 4: Freizügigkeit der Person, Art 9: Schutz des Hausrechts, Art 10: Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnis, Art 12: Vereins- und Versammlungsfreiheit, Art 13: Meinungs- und Pressefreiheit, Art 14: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art 18: Freiheit der Berufswahl
- **Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (BVG, BGBl.Nr. 684/1988, Art. 1 u. 2)**
- **Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BVG, BGBl. Nr. 210/1958)**
Art. 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit
Art. 8: Recht auf Achtung des Privatlebens
- **Datenschutzgesetz 2000**
§1: Recht auf den Schutz personenbezogener Daten

Noch bevor Österreich der EMRK beigetreten war, hatte die UNO im Jahr 1948 - u.a. auch als Reaktion auf die Erfahrungen des 2. Weltkrieges - eine „allgemeine Deklaration der Menschenrechte“ beschlossen. Diese Erklärung der Menschenrechte regelt in Artikel 2-5 “Freiheitsberaubung”, in Art 6-11 “Anspruch auf die Unschuldsvermutung”, “Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung”, in Art. 12-21 “Unverletzlichkeit der Privatsphäre, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit”, Art. 22-25 “Recht auf Erholung, Freizeit und Urlaub”.

Während in Artikel 28 noch vielversprechend steht, dass "jeder Mensch Anspruch hat auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können" erfährt die Deklaration durch Artikel 29 bereits eine Einschränkung, da jeder Mensch auch Pflichten gegenüber seiner Gemeinschaft habe, und in diesem Sinne auch Einschränkungen der Grundrechte legitim seien. Die

Grundrechte dürften allerdings nur zur "Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen" und entsprechend "den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft" eingeschränkt werden.

Faktisch wird damit aber dem Missbrauch – durch staatliche Seite – Tür und Tor geöffnet.

(Siehe dazu auch das Kapitel „Gesetzliche Grundlagen des BB im Staate Österreich“)

Auch die Konvention des Europarats "zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" (1950) stellt ein Abrücken von der UNO-Deklaration von 1948 dar, da nicht alle Grundrechte übernommen wurden und Beschränkungen hinzugefügt worden sind. Ein Grund dafür mag auch darin liegen, dass 1948 noch alle Siegermächte (also auch die Sowjetunion) an der Deklaration mitgewirkt haben, während an der EMRK „nur“ die westlichen Staaten beteiligt waren. Ein von der Sowjetunion gefordertes „Recht auf Arbeit“ gibt es nicht mehr.

1966 wurden von der UNO "Internationale Pakte" beschlossen (in Kraft getreten 1976), die „bürgerliche und politische Rechte“ sowie "wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" festschrieben.

Datenschutzgesetz

In Art. 1/§1 des österreichischen Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten aus dem Jahr 2000 (Kurtitel DSG 2000) ist das Recht auf Datenschutz als Grundrecht verankert:

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) [...] Beschränkungen des Anspruchs sind nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig.

Zum Beispiel auf Grundlage der in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, BGBl. Nr. 210/1958) genannten Gründe.

Das DSG 2000 stellt zweifelsohne einen wichtigen Schutz für die Privatsphäre des Individuums dar, hinkt jedoch den Entwicklungen der Zeit weit hinterher. So umfasst es zum

Beispiel keineswegs die Problematik der Videoüberwachung öffentlicher Räume, für die das Kriterium der allgemeinen Verfügbarkeit (DSG 2000) zutrifft und für die aufgrund dessen kein schutzwürdiges Interesse personenbezogener Daten besteht.

Gesetzliche Grundlagen des BB im Staate Österreich

Im Folgenden werde ich einzelne gesetzliche Bestimmungen der Republik Österreich referieren, die zu einer Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte führen.

Sicherheitspolizeigesetz

Im Sicherheitspolizeigesetz sind dies die sog. „Erweiterte Gefahrenforschung“ sowie die seit Oktober 2001 auf unbestimmte Zeit übernommene - und erst kürzlich verlängerte - Rasterfahndung und der Lauschangriff. Seit September 2002 gibt es in Österreich zudem ein Vermummungsverbot.

Verhaftungen aus eigenem Antrieb

Der § 35 des österreichischen VStG gibt den Exekutivorganen die Möglichkeit zu sog. „Verhaftungen aus eigenem Antrieb“. ⁸ Morscher kritisiert diese Ermächtigung als nicht verfassungskonform mit dem Grundrecht auf *Schutz der persönlichen Freiheit*, da es die Exekutivorganen ermächtigt, selbst bei Bagatelldelikten im Rahmen des Verwaltungsstrafgesetzes Verhaftungen vornehmen zu lassen. Signifikant ist dabei die Tatsache, dass die meisten in Österreich durchgeführten Verhaftungen - soweit statistisches Material vorhanden - gerade auf diesen § 35 zurückgehen. In vielen dieser Verhaftungsfälle hatte die Behörde die Möglichkeit, von einer Verwaltungsstrafe abzusehen. ⁹ Morscher stellt fest, dass in der Praxis oft keine Rechtsgüterabwegung stattfindet. Eine nicht unbeachtliche Zahl an dokumentierten Streitfällen belegt, dass eine Verhaftung durch Sicherheitsbehörden oft aufgrund des als „ungehörig, frech und dergleichen empfundenen, meist nur selbstbewußten Auftretens von auf frischer Tat betretenen Personen“ stattfindet. ¹⁰

⁸ Siehe Morscher (1990), S. 51ff.

⁹ Morscher (1990), S. 17.

¹⁰ Morscher (1990), S. 20.

Das eigenmächtige, z.T. rechtlich ungedeckte und willkürliche Vorgehen der - österreichischen - Sicherheitskräfte stellt einen ersten Schritt von der Verabschiedung des Rechtsstaates dar.¹¹ In Anbetracht der aktuellen Befugnisserweiterungen, welche auch weitreichende Ermächtigungen zum sog. präventiven Vorgehen der Polizei gegen Personen und Gruppen beinhalten, bevor überhaupt noch ein Delikt vorliegt, ist es meiner Meinung nach berechtigt von einer Form des BB zu sprechen.

Militärbefugnisgesetz

Das Militärbefugnisgesetz stellt einen gewaltigen Angriff auf das Grundrecht des *Schutzes der Privatsphäre* des Einzelnen dar. So sind die Gemeinden laut diesem Gesetz verpflichtet, sämtliche verfügbaren personenbezogenen Daten den Nachrichtendiensten zur Verfügung zu stellen. Dem nicht genug sind sie weiters verpflichtet, für die Nachrichtendienste gefälschte Dokumente anzufertigen. Ein beispielloser Angriff auch auf das *Grundrecht auf Datenschutz*. Gegen das Militärbefugnisgesetz regt sich breiter Widerstand. Viele Gemeinden - u.a. Purkersdorf, Linz, Traun, - verweigern diesen Abbau von Grundrechten indem sie das Gesetz nicht exekutieren.

Telekommunikationsgesetz

Auch das TKG, das eine verpflichtende Rufdatenaufzeichnung sämtlicher Gespräche für alle Handybetreibergesellschaften vorschreibt, stellt eine potenzielle Einschränkung der Freiheits- und Grundrechte dar. Über diese Informationen kann für jede Person sekundenschnell ein Großteil seiner sozialen Kontakte (über die Nummern der ein- und ausgehenden Gespräche) festgestellt werden. Darüber hinaus ist auch die Erstellung eines - bis auf wenige Meter genaues - Bewegungsprotokoll möglich, da sich Handys in Minutenabständen einbuchten - also Kontakt zum naheliegenden Handymasten suchen.

Derzeit ist ein Zugriff auf diese Informationen nur mit richterlicher Erlaubnis möglich. In Anbetracht der bereits erwähnten erweiterten Gefahrenforschung und der Gefahr einer allgemeinen Aufweichung des Rechtsstaates ist allerdings nichts Gutes zu erwarten.¹²

¹¹ Dafür gibt es zahlreiche dokumentierte Fälle: Wie zum Beispiele das Vorgehen gegen Schwarzafrikaner.

¹² Anzeichen dafür gibt es zum Beispiel in Italien - die dortige rechts-rechte Regierung unter Berlusconi hat 2002 ein Gesetz beschlossen, dass Beschuldigten die Möglichkeit eröffnet, sich einen Richter mehr oder weniger aussuchen zu können indem man den Vorwurf der „Befangtheit“ eines Richters vorbringt.

Diskussion

Die Diskussion der Frage nach der Gefahr des Missbrauchs personenbezogener Daten ist auch in Österreich durchaus aktuell.

Die sog. Spitzelaffäre hat gezeigt, dass ein Datenmißbrauch für Polizisten und Politiker mitunter kaum Folgen hat, so sie zum Beispiel politisch gedeckt werden (In Österreich gibt es eine Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte an den Justizminister).

Auch die Affäre rund um die „Volxtheaterkarawane“ im Sommer 2001 (Theateraktionen beim WEF-Gipfel in Genua) hat gezeigt, dass sogar eine Außenministerin in aller Öffentlichkeit ohne politische Konsequenzen gegen die Unschuldsvermutung agieren kann. Ferrero-Waldner hatte damals unbefugt Daten des Innenministeriums (sog. „Vormerkungen“ über die TheateraktivistInnen, die keinerlei Strafrelevanz besitzen) in die Öffentlichkeit hinaus posaunt und die gänzlich unbescholtenen - und in Italien inhaftierten - AktivistInnen der Theatergruppe in größere Schwierigkeiten gebracht. Ferrero-Waldner meinte damals sinngemäß, dass sich diese Leute auch nicht wundern bräuchten, wenn sie verhaftet würden.

Nicht zuletzt in Anbetracht derartiger Ereignisse erscheint es mehr als zweifelhaft, ob es in Österreich ein stark ausgeprägtes Datenschutzbewusstsein gibt.

Big Brother live

Der wohl mächtigste Verbündete des BB ist der technische Fortschritt im Bereich der Aufzeichnungs-, Analyse- und Bearbeitungsmethoden von Bild- und Tonmaterial. Kamerasysteme im öffentlichen Raum gehören bereits zum Standardinventar jeder größeren (aber auch kleineren) westlichen Stadt, wobei Wien im internationalen Vergleich verhältnismäßig weit zurück liegt.¹³ Generell gilt: Sowohl private Unternehmen als auch hoheitliche Institutionen wie die Bundespolizei können durch ein Scanning des öffentlichen Raumes auf eine Fülle von Datenmaterial zugreifen, ohne dass dem Individuum die Möglichkeit offenstände, sich der Verwertung personenbezogener Daten zu entziehen geschweige denn diese zu verweigern.

¹³ vgl. König (2001), S. 42.

Auch der Fortschritt im Bereich der Analyse- und Identifikationsverfahren (Stichwort: biometrische Verfahren, aber auch DNA-Analysen) ist gewaltig und findet bereits vielfältigen Einsatz. Im Land der unbegrenzten Möglichkeiten gibt es bereits ganze Stadtteile - so zum Beispiel in Florida - die unter permanenter Videoüberwachung stehen und in denen eine vollautomatische Rasterung der Personen mit einem Abgleich bereits vorliegender Bild- und Bewegungsdaten straffälliger, flüchtiger oder auch nur tatverdächtiger Personen gekoppelt ist. Bei 80%iger Übereinstimmung wird Alarm ausgelöst. Diese Verfahren werden auch bei Großereignissen wie Fußballmatches etc. eingesetzt.

Hinzu kommt die standardmäßige Aufzeichnung und Rasterung elektronischer Kommunikation via Internet sowie Telefon und Fax. Nicht nur Geheimdienste wie die National Security Agency (NSA) verwenden Abhörsysteme und Worterkennungsprogramme (z.B. ECHELON). Auch die österreichischen Behörden haben bereits genügend Vorkehrungen zur Überwachung von Kommunikation getroffen. So wurden alle Handybetreibergesellschaften verpflichtet, sowohl die Gespräche als auch die Rufdaten (also: Wer wurde von wem wann angerufen?) aufzuzeichnen und nach Verlangen über Schnittstellen den Behörden zur Verfügung zu stellen. Allein über die Rufdatenaufzeichnung erhalten die Behörden weitreichende Informationen über Geschäfts- und Sozialkontakte des Individuums. Hinzu kommt, dass jede Handyverwendung durch die vollautomatische Einbuchung im Minutenabstand Bewegungsprotokolle liefert und damit für die Behörden ersichtlich wird, wer sich wann bzw. wie lange an welchem Ort aufgehalten hat.

Auch die Verwendung von Chipkarten (Bankomat, Kreditkarten etc.) birgt bei allen Annehmlichkeiten prinzipiell die Gefahr in sich, dass eine Fülle von privaten Informationen wie Gewohnheiten, Tagesabläufe, Vorlieben, ökonomische Verhältnisse von Dritten herangezogen, genutzt oder verwertet werden können.

Die Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle sind vielfältig und der immer weiterreichende Blick in die Privatsphäre des Individuums bereits Realität.

Resümee

Für den/die Philosophierende(n) ist bei der Feststellung und Klassifikation von Eingriffen in die Privatsphäre vor allem die Frage nach der Grenze zwischen Privatheit und Öffentlichkeit

von Bedeutung. Sowohl die europäische als auch die österreichische Rechtsprechung hat sich bisher auf keine einheitliche Definition dieser zwei Begriffe einigen können und beurteilt Eingriffe in die Privatsphäre von Fall zu Fall erneut.¹⁴ Deshalb scheint mir die intellektuelle Auseinandersetzung um so bedeutender, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Frage auch in engem Zusammenhang mit der Auffassung und Definition der Idee vom autonomen Subjekt steht, da es letztendlich die Privatheit ist, auf deren Boden das Individuum seine selbstbestimmten Handlungen setzt. Als Verfechter einer möglichst hohen Autonomie plädiere ich daher auch für eine möglichst umfassende Definition des Begriffs der Privatheit. Es erscheint mir sinnvoll alle persönlichen - also personenbezogene - Aktivitäten des Individuums als schutzwürdig im Sinne des DSG zu klassifizieren, zumindest was die Archivierung und Weiterverwertung betrifft. Gerade das Agieren der Individuen im öffentlichen Raum sollte vor Aufzeichnung und Verwertung geschützt werden, da dort - im Gegensatz zu institutionell vorgeschriebenen Handlungen - der Entfaltungsspielraum im Sinne von Individualität meiner Meinung nach sehr hoch anzusetzen ist. Im Falle einer Konservierung dieser Daten durch Videoaufzeichnungen besteht die Gefahr der negativen Beeinflussung des selbstbestimmten Verhaltens im Sinne der Theorie der objektiven Selbstaufmerksamkeit, die zu Konformität und Unzufriedenheit der Individuen führt und damit eine ernste Gefahr für die Autonomie des Subjektes darstellt.

Es stellt sich für mich weiters die grundsätzliche Frage, ob die zitierten Gesetze wirklich adäquate Antworten auf gesellschaftliche Erfordernisse darstellen oder ob sie nicht eher auf den Ausbau von Macht durch Kontrolle abzielen und damit in ihren Absichten viel weiter reichen als zur Bekämpfung der sog. „Organisierten Kriminalität“. Zahlreiche Studien belegen, dass polizeiliche Befugnisserweiterungen wie Lauschangriff und Rasterfahndung nicht jene positiven Effekte für die Verbrechensbekämpfung mit sich bringen, von denen oft propagandistisch die Rede ist.¹⁵ Gerade angesichts sinkender Kriminalitätsraten stellt sich die Frage, ob derartige Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte des/der Einzelnen nicht vielmehr als zunehmendes Vorrücken des Staates - aber auch der Wirtschaft - in private Bereiche des Individuums aufzufassen ist, mit dem Ziel der kontrollierenden Verwaltung und Verwertung.

¹⁴ vgl. König (2001), S. 66.

¹⁵ siehe in Österreich den Fall BBA oder die sog. „Operation Spring“.

Die Vision eines Big Brothers a la 1984 ist Realität geworden, wenn das Individuum seine faktische und gelebte Autonomie aufgegeben hat. Es bleibt dem Resümee also diese letztendlich entscheidende Frage zu diskutieren. Wie wir gesehen haben stehen einem BB zahlreiche Möglichkeiten der Überwachung zur Verfügung, aber hat er auch sein Ziel der absoluten Kontrolle und in letzter Konsequenz die Auflösung des Individuums erreicht?

Als programmatisch für die Emanzipation wurden zur Zeit der Aufklärung neben den Grund- und Freiheitsrechten der Individuen die Pressefreiheit und die parlamentarische Demokratie gehandelt. Es bleibt heute die Frage zu diskutieren, ob sich die Erwartungen nicht als zu hoch erwiesen haben.

Meiner Meinung nach hat sich eine Tradition der Autoritätshörigkeit und Unterwürfigkeit innerhalb der westlichen Zivilisation als konstitutives Moment für das Funktionieren sowohl der einen als auch der anderen herausgestellt. Der Glaube an die Freiheit der Presse, die - wie Noam Chomsky treffend analysiert hat - niemals frei sein kann hat zu einem Glauben an die Faktizität kolportierter Meinungen geführt, die eine Gegenbewegung zur Emanzipation und ein Mittel zur sozialen Kontrolle darstellt. Ähnlich verhält es sich mit der parlamentarischen Demokratie, die für das Individuum kaum Interventions- oder Mitbestimmungsmöglichkeiten bei den politischen Entscheidungsprozessen offen hält und über das Instrument der Wahlen eben jene vorgaukelt. Eine politische Kultur im Sinne einer Autonomie des Subjekts konnte sich auf diesem Weg meiner Meinung nach nicht herausbilden. Einen kleinen Hinweis auf die Entfremdung unseres politischen Systems vom Gedanken der Demokratie liefert die zunehmende Politikverdrossenheit gerade auch bei den jüngeren Generationen.

Die dargelegten Entwicklungen im technischen als auch im juristischen Bereich legen die Conclusio nahe, dass sich die Autonomie des Subjekts angesichts einer erstaunlichen und erschreckenden Willfährigkeit der Bevölkerung gegenüber diesen Veränderungen entweder nur mangelhaft entwickelt hat bzw. sich in einem andauernden Auflösungsprozess befindet.

Literatur

Armanski Gerhard. *Gewissen im Feuer. Ketzerei und Inquisition*. (=Geschichte der Gewalt in Europa, Bd. 2). Centaurus-Verlagsgesellschaft. Pfaffenweiler 1998.

Junge Demokraten (Hg.). *Freiheit stirbt mit Sicherheit*. Karin Kramer. Berlin 2001

Kraus Wolfgang. *Die Wiederkehr des Einzelnen. Rettungsversuche im bürokratischen Zeitalter*. Piper. München 1980.

König Robert. *Videoüberwachung. Fakten, Rechtslage und Ethik*. (=Juristische Schriftenreihe; Bd. 179). Verlag Österreich. Wien 2001.

Menschenrechte in der Geschichte. Hufton Olwen (Hg.). Fischer Verlag. Frankfurt/Main 1998.

Morscher Siegbert. *Der Schutz der persönlichen Freiheit in Österreich*. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung. Wien 1990.

Reischl Gerald. *Im Visier der Datenjäger*. Verlag Carl Ueberreuter. Wien 1998.

Rolf Gössner. *Big Brother & Co. Konkret*. Hamburg 2001.

Schwarz Bettina, *Terminologiestudie zum Thema Grund- und Freiheitsrechte in Österreich und in den USA*. Diss. Wien 1991.